

## Dominic Ongwen vor dem IStGH – Gerechtigkeit für Norduganda?

**Nach über einem Jahrzehnt seit Beginn der Ermittlungen wurde im Dezember 2016 der Prozess gegen Dominic Ongwen vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) eröffnet. Ongwen, ein ehemaliger Kommandeur der Lord's Resistance Army (LRA) in Uganda, ist der erste ugandische Angeklagte vor dem IStGH und sein Prozess wird im Norden des Landes aufmerksam verfolgt. Dabei werden viele kritische Stimmen laut, welche die Bedeutung des Verfahrens für den Gerechtigkeitsprozess in Uganda infrage stellen. Vor dem Hintergrund des Prozesses stellt sich auch die Frage, wie Uganda in der Zukunft mit den Themen Gerechtigkeit und Versöhnung umgehen wird.**

### Hintergrund

Die Geschichte des Verfahrens reicht fast auf den Tag genau dreizehn Jahre zurück. Im Dezember 2003 übertrug die ugandische Regierung den Fall an das noch junge Gericht. Zu diesem Zeitpunkt schwelte der Krieg zwischen der ugandischen Regierung und der LRA bereits seit mehr als fünfzehn Jahren, ein Ende war nicht in Sicht. Seit Mitte der 80er Jahre terrorisierten die Rebellen unter dem selbsternannten Propheten Joseph Kony die Zivilbevölkerung Nordugandas, töteten mehr als 100.000 Zivilisten und entführten zehntausende Kinder als Soldaten und Sexsklaven. Schätzungen zufolge wurden fast zwei Millionen Menschen in Uganda im Zuge des LRA-Konflikts aus ihrer Heimat vertrieben,

von denen viele auf Befehl der Regierung unter katastrophalen Bedingungen in Lagern für Binnenvertriebene leben mussten.

Für den IStGH war der Konflikt in Uganda der erste Fall überhaupt. Das Gericht stellte im Juli 2005 Haftbefehl gegen fünf führende Kommandeure der LRA aus, von denen heute nur noch Rebellenführer Kony am Leben und auf freiem Fuß ist.

Lange Zeit zählten die ersten Ermittlungen des IStGH gleichzeitig auch zu seinen größten Misserfolgen: Nach jahrelangen kostenintensiven Bemühungen waren Aktivitäten des IStGH in Uganda nahezu eingestellt worden, es schien unwahrscheinlich, dass je einer der Angeklagten vor Gericht erscheinen würde. Dann ergab sich Dominic Ongwen im Januar 2015, nahezu zehn Jahre nach Veröffentlichung des Haftbefehls, aus heiterem Himmel einer Rebellenmiliz im Kongo. Bereits zehn Tage später erschien er vor der Vorverfahrenskammer des IStGH in Den Haag.

### Anklage

Nach mehreren Vorverfahren begann im Dezember 2016 der Prozess gegen Ongwen. Im Zuge der Prozessvorbereitungen verschärfte und erweiterte die IStGH-Chefanklägerin die ihm ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen, sodass er nun in 70 Fällen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt ist, unter anderem Mord, Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung,

**UGANDA**

MIRAM ENGELER  
Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten und Versklavung. Als mutmaßliches Mitglied des obersten Kommandokreises gilt Dominic Ongwen als Kommandeur einer der fünf Brigaden der LRA. Im Wesentlichen konzentriert sich die Anklage auf Verbrechen im Rahmen von vier Massakern auf Flüchtlingslager in Lukodi, Odek, Pajule and Abok zwischen 2002 und 2005, sowie auf Sexualverbrechen gegen seine erzwungenen sogenannten "Ehefrauen".<sup>1</sup>

Im Rahmen der ersten Sitzung des Prozesses leugnete Ongwen seine Beteiligung an den ihm zur Last gelegten Verbrechen und implizierte stattdessen „die LRA“ und Joseph Kony als die Schuldigen.

**Öffentliches Interesse**

Ongwens Prozessauftakt Anfang Dezember wurde an verschiedenen Orten Nordugandas mit großem Interesse verfolgt. Hierzu trug insbesondere das Länderprogramm des IStGH in Uganda bei, welches Live-Screenings an sieben Orten im Land veranstaltete, neben Kampala auch in der nördlichen Bezirkshauptstadt Gulu, an den vier Schauplätzen der Ongwen angelasteten Massaker sowie in seinem Heimatdorf Coroom. Insgesamt kamen laut IStGH-Angaben rund 13.000 Menschen zu den Übertragungen, die simultan in die Lokalsprache Acholi übersetzt wurden.<sup>2</sup> Demgegenüber erschienen in Kampala nur 75 Menschen, was Anzeichen einer Diskrepanz an Interesse innerhalb der ugandischen Öffentlichkeit ist: Während für die Bevölkerung Nordugandas das Verfahren

von großer Bedeutung ist, interessieren sich im Rest des Landes abgesehen von Journalisten und Experten nur wenige Menschen dafür. Für die Menschen im vom Konflikt direkt betroffenen Norden des Landes hat der Prozess hingegen eine weit über ein gewöhnliches öffentliches Interesse hinausgehende Bedeutung. Ein großer Teil der Bevölkerung hat im Zuge des Krieges Familienmitglieder verloren oder wurde selbst Opfer von Verbrechen, hunderttausende andere wurden durch den Konflikt vertrieben. Obwohl die Region seit einigen Jahren zu Frieden und Stabilität zurückgekehrt ist, sind viele der Gräueltaten im Zuge des Konfliktes noch nicht hinreichend aufgearbeitet; physische wie psychische Wunden sind geblieben. Gleichzeitig sehen sich die lokalen Gemeinschaften mit der Herausforderung konfrontiert, die zurückgekehrten Entführungsoffer und ehemaligen Soldaten der LRA zu reintegrieren und Gerechtigkeits- und Versöhnungsprozesse zu erarbeiten.<sup>3</sup>

In Anbetracht der zahlreichen unbeantworteten Fragen bezüglich der Konfliktaufarbeitung ist sind die Implikationen des Verfahrens für den Gerechtigkeitsprozess in Uganda von besonderem Interesse. Welchen Beitrag kann es in den Augen der Bevölkerung leisten und welche Konsequenzen kann es mit Blick auf die weiteren Schritte des Landes auf dem Weg zu Gerechtigkeit und Versöhnung haben?

<sup>1</sup> Pre-Trial Chamber II of the International Criminal Court (2016): *Decision on the confirmation of charges against Dominic Ongwen*, S. 79-103. [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_02331.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_02331.PDF)

<sup>2</sup> Ogora, L.O. (2016). *How Tens of Thousands Attended the opening of Ongwen's trial in Uganda*. <https://www.ijmonitor.org/2017/01/how-tens-of-thousands-attended-the-opening-of-ongwens-trial-in-uganda/>

<sup>3</sup> siehe u.a. Justice and Reconciliation Project (2015): *Voices - Sharing victim-centered views on justice and reconciliation*. <http://justiceandreconciliation.com/wp-content/uploads/2015/11/Voices-Issue-10-November-2015-2015-11-12-Web.pdf>

**UGANDA**

MIRAM ENGELER

Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)**Erfassen der Rezeption des Prozesses**

Eine repräsentative Bestandsaufnahme der Reaktionen der betroffenen Bevölkerung ist kaum realisierbar. Dies ist nicht nur dem erheblichen logistischen und finanziellen Aufwand einer hierfür nötigen Recherche geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass in Anbetracht der Diversität der LRA-Opfer nur schwer eine Repräsentativität hinsichtlich ihrer Ansichten erlangt werden kann.

Dies ist unter anderem durch die ethnische Vielfalt der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten bedingt: Auch, wenn sich die Aufmerksamkeit vieler NGOs und der Medienberichterstattung größtenteils auf die Acholi-Subregion konzentriert, wurden ebenso Angehörige der ethnischen Gruppen der Lango, Iteso und Madi Opfer des Konfliktes und betrachten die Geschehnisse vor einem anderen kulturellen Hintergrund als die Acholi. Hinzu kommen unterschiedliche Erfahrungen der Communities mit den Aufklärungs- und Unterstützungsprogrammen des IStGH, sodass einige Gemeinschaften genauer über die Möglichkeiten und Einschränkungen des IStGH informiert sind als andere. Eine Recherche der London School of Economics lässt auch vermuten, dass Unterschiede im Ausmaß und der Art der durch die Opfer erfahrenen Verbrechen maßgeblich deren Beurteilung der Gesamtschuld des Täters beeinflussen.<sup>4</sup>

Eine pauschale Darstellung einer „einzigen“ Position der LRA-Opfer ist also in mehrfacher Hinsicht mit Vorsicht zu genießen. Dennoch lassen sich in den Reaktionen der Bevölkerung, wie sie punktuell in verschiedenen von lokalen

NGOs durchgeführten Studien sowie bei Diskussionsrunden und im Rahmen von Besuchen mehrerer IStGH-Funktionäre in Norduganda erfasst wurden, einige dominante Argumente identifizieren. Deren Betrachtung lohnt sich mit Blick auf die möglichen Rückschlüsse daraus für die Zukunft der Aufarbeitung des LRA-Konflikts in Uganda.

**Ein „selektiver“ Prozess?**

Der wohl am häufigsten geäußerte Kritikpunkt an der Arbeit des IStGH in Uganda im Allgemeinen und im Kontext des Ongwen Prozesses im Besonderen ist seine augenscheinliche Selektivität. Dies bezieht sich einerseits auf die Frage, warum nur vier konkrete Massaker für die Ermittlung ausgewählt wurden, obwohl es Indizien für zahlreiche weitere durch Ongwen verantwortete Gräueltaten gibt.<sup>5</sup>

Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar. Mit einem pragmatischen Blick auf die Belastbarkeit ihrer Beweise nahm die Chefanklägerin des IStGH nur diejenigen Verbrechen in die Anklageschrift auf, für die sie eine zuverlässige Beweislage vorweisen konnte. Es liegt im Interesse der Anklägerin, eine möglichst lückenlose Fülle an Belegen zu sammeln, um wenig Angriffsfläche für Zweifel der Verteidigung an der Glaubwürdigkeit der Anklage zu bieten. Gleichzeitig ließ sie in ihrer Eröffnungsrede erkennen, dass sie sich der Problematik ihrer Auswahl durchaus bewusst ist und betonte: „Wir können nicht hoffen, in diesem Prozess eine umfassende

<sup>4</sup> Macdonald, A. & Porter, H. (2016): *The trial of Thomas Kwoyelo: opportunity or spectre? Reflections from the ground on the first LRA prosecution*. Africa, 86 (04), S. 707-716.

<sup>5</sup> Siehe u.a. Ogora, L.O. (2017). *Why Community Members in Barlonyo 'Feel Left Out' of the Ongwen Trial*. <https://www.ijmonitor.org/2017/02/why-community-members-in-barlonyo-feel-left-out-of-the-ongwen-trial/>

**UGANDA**

MIRAM ENGELER  
Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

Geschichte des Konflikts in Norduganda zu schreiben.“<sup>6</sup>

Trotz der nachvollziehbaren Gründe der Anklägerin sind auch die Bedenken der von der Anklage ausgeschlossenen Opfer verständlich, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Reparationsleistungen im Falle einer Verurteilung. Dieses Dilemma wird sich wohl in naher Zukunft nicht lösen lassen und muss im Fall einer Verurteilung neu bewertet werden. Gleichzeitig ist es ein Anzeichen dafür, dass der Gerichtshof die Erwartungen, die an das Verfahren gestellt werden, nur schwer wird erfüllen können.

Die zweite Facette der Wahrnehmung des Verfahrens ist der Fokus der Ermittlungen auf Verbrechen der LRA, obwohl es zahlreiche Indizien für schwere Menschenrechtsverbrechen vonseiten der ugandischen Armee im Zuge des Konfliktes gibt. So erhob unter anderem Human Rights Watch bereits 2005 in einem umfassenden Report schwere Vorwürfe gegen ugandische Soldaten, unter anderem wegen der Vergewaltigung, Folter und Tötung von Zivilisten.<sup>7</sup>

In der Debatte um die Rechenschaftspflicht der ugandischen Regierung mit Blick auf ihr Verhalten im LRA-Konflikt geriet der IStGH wiederholt ins Kreuzfeuer und sieht sich Anschuldigungen der Parteinahme für die ugandische Regierung ausgesetzt. Diese Vorwürfe sind keinesfalls neu; bereits bei Bekanntgabe der Überweisungen der Ermittlungen an den IStGH 2004 wurde der

damalige Chefankläger des Gerichts heftig kritisiert, da er sich auf der Pressekonferenz gemeinsam mit Präsident Museveni zeigte und somit von Beginn an Zweifel an der Unabhängigkeit des Gerichts aufkommen ließ. In den seitdem vergangenen Jahren konnte das Gericht die Vorwürfe nie gänzlich ausräumen, was auch dadurch bedingt war, dass es nie öffentlich sichtbare Ermittlungen gegen die ugandische Regierung unternahm.

Inwiefern die Untätigkeit des Gerichts gegenüber der ugandischen Regierung in taktischen Erwägungen oder, wie offiziell angegeben, in tatsächlichem Mangel an Beweisen begründet liegt, ist schwer zu beurteilen. Fest steht, dass sich das Gericht aktuell eine Missgunst der Regierung nicht leisten kann. Ohne eine eigene Armee oder andere Durchsetzungsmechanismen beruht der IStGH in seinem grundlegenden Aufbau auf der Annahme einer freiwilligen Kooperation von Regierungen. Auch im Fall Ongwen ist der IStGH dringend auf die Hilfe der ugandischen Regierung angewiesen, was Bensouda auch in der o.g. Presseerklärung deutlich betonte. Nicht nur geht es um die Gewährleistung der Freizügigkeit von Zeugen und Ermittlern, auch die Bereitstellung von Beweisen (etwa in Form von durch die ugandische Armee abgefangene Radiokommunikation der LRA oder Zeugenaussagen von Soldaten) wäre ohne die Duldung der Regierung so gut wie unmöglich.

Dabei hat sich die Regierung bisher als alles andere als ein zuverlässiger Partner erwiesen: Ihre Position zum IStGH ist höchst ambivalent und war in den letzten Jahren von mehreren Kehrtwenden geprägt; zuletzt spielte Präsident Museveni eine entscheidende Rolle bei der Mobilisierung

<sup>6</sup> *Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Fatou Bensouda, at the opening of Trial in the case against Dominic Ongwen.*  
<https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=2016-12-06-otp-stat-ongwen>.

<sup>7</sup> Human Rights Watch (2005). *Uprooted and Forgotten - Impunity and Human Rights Abuses in Northern Uganda*. Vol. 17, No. 12(A).

**UGANDA**

MIRAM ENGELER

Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

afrikanischer Staaten, aus dem Statut des IStGH auszutreten.<sup>8</sup> Andererseits hat die ugandische Regierung bisher wenig konkrete Maßnahmen unternommen, ihre Rhetorik in Taten umzusetzen und unterstützte die Überweisung Ongwens nach Den Haag mit der Argumentation, aufgrund seiner grenzüberschreitenden Verbrechen solle er international angeklagt werden.<sup>9</sup>

Das Verhältnis zwischen IStGH und der ugandischen Regierung kann insgesamt als fragiles Arrangement bezeichnet werden. Erneut zeigt sich hier die schwierige Rolle des IStGH im Spannungsfeld zwischen möglichst umfassender Gerechtigkeit und situationsbezogenem Pragmatismus. Angesichts der offensichtlichen Bereitschaft des Präsidenten, seine Position entsprechend temporärer politischer Interessen zu wechseln, ist das behutsame Agieren des Gerichts gegenüber der Regierung durchaus verständlich. Für die Teile der nordugandischen Bevölkerung, die angeben, Opfer von Verbrechen der Armee geworden zu sein, dürfte dies nur ein schwacher Trost sein. Laut Jackson Odong vom *Refugee Law Project*, welches u.a. rechtliche Hilfe für die Opfer des LRA-Konflikts bereitstellt, hat die Weigerung der internationalen Öffentlichkeit, die mutmaßlichen Verbrechen der Armee anzuerkennen, für viele Opfer erhebliche psychologische Folgen.

**Ein „unfairer“ Prozess?**


---

<sup>8</sup> Reuters (2014). *Uganda's Museveni calls on African nations to quit the ICC*. <http://www.reuters.com/article/us-africa-icc-idUSKBN0JQ1DO20141212>

<sup>9</sup> Office of the President - Uganda Media Centre (2015): *Museveni Resolute on ICC In Spite Ongwen's Trial*. <https://www.mediacentre.go.ug/opinion/museveni-resolute-icc-spite-ongwen%E2%80%99s-trial>.

Neben dem Vorwurf der Selektivität bildet das Argument, die Anklage Ongwens sei aufgrund der Besonderheit seiner Person unfair, den zweiten Kern der Kritik am Verfahren. Hintergrund dessen ist, dass der Gerichtshof erstmals vor dem Dilemma steht, dass ein Angeklagter zugleich Opfer der ihm unterstellten Verbrechen ist: Ongwen selbst wurde von der LRA als Kindersoldat entführt und zu Gewalttaten gezwungen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in den Verbrechen, die Ongwen vor dem IStGH zur Last gelegt werden, nur solche enthalten sind, die er mutmaßlich lange nach Erlangung seiner Volljährigkeit und nach mehreren Jahren in den Rängen der LRA begangen haben soll.<sup>10</sup>

Dessen ungeachtet folgern nicht nur die Verteidiger Ongwens, sondern auch einige Fürsprecher innerhalb der nordugandischen Bevölkerung und lokaler NGOs aus seiner Eigenschaft als ehemaliger Kindersoldat, dass er nicht oder nur eingeschränkt als schuldig gelten kann, da er das Ausmaß seiner Verbrechen nicht habe verstehen können und sie nur unter Zwang begangen habe.<sup>11</sup> Diese Position wird auch im Zuge einer größeren Debatte über die Strafverfolgung ehemaliger Kindersoldaten geäußert, welche in Uganda bereits seit Jahrzehnten kontrovers geführt wird (siehe unter anderem den KAS-Länderbericht vom

---

<sup>10</sup> Da Ongwen 1993, vor Beginn der Zuständigkeit des IStGH (Art. 11 IStGH-Statut), volljährig wurde, ist ein Ausschluss von Verbrechen vor diesem Zeitpunkt aufgrund von Minderjährigkeit gemäß Art. 26 IStGH-Statut nicht erforderlich.

<sup>11</sup> Maliti, T. (2016). *Defense Argues Ongwen Mentally Unfit as ICC Trial Opens*. <https://www.ijmonitor.org/2016/12/defense-argues-ongwen-mentally-unfit-as-icc-trial-opens/>. Für Ansichten der Zivilbevölkerung zu dieser Frage siehe u.a. Nyeko, O. und Aloyocan, H. (2015). *Community Perceptions on Dominic Ongwen*. Justice and Reconciliation Project.

## UGANDA

MIRAM ENGELER

Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

9. Dezember 2009: <http://www.kas.de/uganda/de/publications/18362/>). Gegner einer Strafverfolgung argumentieren darüber hinaus auch mit einem Amnestiegesetz aus dem Jahr 2000, welches Straffreiheit für alle LRA-Kämpfer versprach, die sich freiwillig ergaben – eine Möglichkeit, von der über 27.000 von der LRA entführte Menschen Gebrauch machten.<sup>12</sup> Auch, wenn dem Gesetz in der Zwischenzeit einige Einschränkungen und Ausnahmen beigelegt wurden, wie etwa die Entscheidung des Höchsten Gerichts, dass unter anderem Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung von der Amnestie ausgenommen seien<sup>13</sup>, ist die juristische Möglichkeit einer Amnestie für ehemalige LRA-Kämpfer noch immer im Bewusstsein vieler Menschen verankert. In diesem Zusammenhang herrscht außerdem bei vielen Menschen in Norduganda Unverständnis darüber, dass Ongwen strafrechtlich verfolgt wird, während viele andere führende LRA-Kommandeure, die nicht vom IstGH-Haftbefehl betroffen waren, unter dem Amnestiegesetz begnadigt wurden.<sup>14</sup>

Demgegenüber argumentieren Befürworter einer Strafverfolgung Ongwens und anderer hoher LRA-Kommandeure insbesondere mit der besonderen Schwere der begangenen Verbrechen, die aufgrund ihrer Grausamkeit eine Begnadigung unmöglich machten. Dominic Ongwen wird in diesem Zusammenhang attestiert, ein Aufstieg in

den Rängen der LRA, wie er ihn absolvierte, sei nicht allein durch das Begehen von Verbrechen unter Zwang erklärbar, sondern auch einem eigenständigen Willen zum Begehen von Gewalt zuzuschreiben. Laut Bischof Onono-Onweng, der selbst Angehöriger einer der von Massakern betroffenen Dorfgemeinschaften ist, sind insbesondere die direkten Opfer der LRA-Verbrechen der Ansicht, dass Ongwen trotz seiner Opfererfahrung zum eigenmächtigen Täter wurde und als solcher für seine Taten zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Darüber hinaus argumentierte die Chefanklägerin des IstGH in ihrem Eröffnungsplädoyer auch dahingehend, dass Ongwen die ihm gebotene Möglichkeit zur Desertion nicht genutzt habe:

*„Er hätte, zu jedem Zeitpunkt, einfach seinen Truppen beordern können, zur nächsten Armeebarracke zu marschieren und sich zu ergeben. Alternativ hätte er den Weg gehen können, den so viele unter seinem Kommando gingen, und ein individuelles Gesuch um Freiheit stellen können, indem er desertierte. [...] Stattdessen akzeptierte er die Macht und Autorität, die mit seinem Rang und seiner Ernennung einhergingen. Er plante und führte Operationen durch, die hunderten normalen Menschen Elend und Tod brachten und berichtete im Radio mit Begeisterung davon, nicht mit Reue.“<sup>15</sup>*

Diese Argumentation dürfte auch Berücksichtigung bei der Entscheidung zum Ausmaß der Verantwortlichkeit Ongwens finden. Dass im Falle eines Schuldspruchs dennoch die Verbrechen, derer Ongwen durch die LRA ausgesetzt war, als mildernde Umstände gewertet werden sollten, fordern viele Stimmen sowohl innerhalb der

<sup>12</sup> Okiror, S. (2016). *Forgive and forget? Amnesty dilemma haunts Uganda*. <http://www.irinnews.org/report/101625/forgive-and-forget-amnesty-dilemma-haunts-uganda>.

<sup>13</sup> Nakandha, S. (2015). *Supreme Court of Uganda Rules on the Application of the Amnesty Act*. <https://www.ijmonitor.org/2015/04/supreme-court-of-uganda-rules-on-the-application-of-the-amnesty-act/>.

<sup>14</sup> Ogora, L.O. (2017). *Just or Unjust? Mixed Reactions on Whether Ongwen Should be on Trial*. <https://www.ijmonitor.org/2017/04/just-or-unjust-mixed-reactions-on-whether-ongwen-should-be-on-trial/>.

<sup>15</sup> Bensouda, F. (2016). *Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Fatou Bensouda, at the opening of Trial in the case against Dominic Ongwen*. <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=2016-12-06-otp-stat-ongwen>.

**UGANDA**

MIRAM ENGELER

Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

ugandischen Zivilgesellschaft als auch auf internationaler Ebene. Auch die Chefanklägerin verwies auf diese Möglichkeit.

**Verschiedene Gerechtigkeitskonzepte**

Unabhängig davon, zu welcher Bewertung das Gericht schlussendlich kommen wird, zeigt die Debatte um die Strafverfolgung Ongwens, wie sehr das Verständnis von Schuld und Gerechtigkeit innerhalb der ugandischen Bevölkerung divergiert.

Verfechtern der internationalen Strafverfolgung Ongwens und einer „gerechten Strafe“ für die von ihm begangenen Verbrechen stehen Befürworter eines versöhnlicheren Ansatzes gegenüber, die insbesondere auch seine Leiderfahrungen berücksichtigt sehen wollen. Deutlich lassen sich hier Parallelen zur Konkurrenz zweier Interpretationen von Gerechtigkeit erkennen: einerseits „*retributive justice*“, eine Umsetzung von Gerechtigkeit durch Strafe, und auf der anderen Seite *restorative justice*, welche Gerechtigkeit als primär auf Wiedergutmachung und Versöhnung basierend versteht.

Letzteres Konzept ist in Traditionen und Bewusstsein vieler Volksgruppen in Norduganda fest etabliert. Dabei spielen rituelle Aussöhnungsmechanismen eine wichtige Rolle im traditionellen Rechtssystem, so etwa für die Volksgruppe der Acholi das Ritual *Mato Oput*, welches zur Aussöhnung sozialer Fraktionen nach Mord oder Totschlag zum Einsatz kommt und die Anerkennung des Verbrechens durch den Täter und das Gesuch um Vergebung ins Zentrum stellt. In der Vergangenheit wurde in Bezug auf den ugandischen Friedensprozess oft überspitzt eine Unvereinbarkeit der beiden Konzepte von Gerechtigkeit herausgearbeitet, häufig

begleitet vom Argument, Ansätze der *retributive justice* (unter anderem die Ermittlungen des IStGH) würden den Bemühungen um Versöhnung im Weg stehen oder die zu Beginn des Jahrtausends zwischen der LRA und der ugandischen Regierung geführten Friedensverhandlungen kolportieren. Insbesondere lokale NGOs und religiöse Führungspersönlichkeiten forderten nachdrücklich die Durchführung traditioneller Gerechtigkeitsmechanismen anstelle von strafrechtlichem Vorgehen.<sup>16</sup>

Aufseiten der Befürworter juristischer Maßnahmen wie auch zu Beginn der Ermittlungen durch den IStGH fand sich im Gegenzug mitunter ein für die Bedürfnisse und Empfindungen der Opfer unsensibles Vorgehen, welches einige der Vorwürfe durchaus gerechtfertigt erscheinen ließ.

Auch heute noch werden vielerorts Stimmen laut, die die Wichtigkeit ritueller Versöhnung und Vergebung für das Gerechtigkeitsempfinden der Opfer hervorheben. Dabei scheinen sich aber nun, fast zehn Jahre nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen, die Konzepte Gerechtigkeit und Frieden nicht mehr so diametral gegenüberzustehen wie zu Beginn des Jahrtausends. Statt der exklusiven Entscheidung zwischen traditionellen und internationalen Herangehensweisen wird heute vielmehr eine Komplementarität der verschiedenen Konzepte hervorgehoben, etwa in Form von traditionellen Versöhnungsmechanismen im Anschluss an eine Strafverfolgung oder, angelehnt an die Gacaca-Gerichte nach dem Genozid in Ruanda, eine traditionelle oder

<sup>16</sup> Siehe u.a. Bangura, A.K. (2008): *The Politics of the Struggle to Resolve the Conflict in Uganda: Westerners Pushing Their Legal Approach versus Ugandans Insisting on Their Mato Oput*, The Journal of Pan African Studies 5(2), S. 142-178.

**UGANDA**

MIRAM ENGELER

Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

strafgerichtliche Aufarbeitung je nach Schwere der durch die Täter begangenen Verbrechen.

Trotz divergierender Vorstellungen von Gerechtigkeit scheint es also heute nicht mehr ausgeschlossen, dass auch im Falle juristischer Strafverfolgung die Bedürfnisse nach Versöhnung und *traditional justice* adressiert werden können. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass es im Falle Ongwens zu einer Komplementarität des Verfahrens mit traditionellen Mechanismen kommen wird, sodass – insbesondere im Fall einer Verurteilung – der Prozess wohl eine Lücke im Gerechtigkeitsempfinden derjenigen hinterlassen wird, die für eine Vergebung der Taten Ongwens eintreten oder eine Versöhnung zwischen ihm und den Opfergemeinschaften befürworten.

**Opferbeteiligung und Wahrheitsfindung**

Gleichzeitig verspricht der Prozess jedoch auch, insbesondere aufseiten der Opfer, wichtige Gerechtigkeitslücken zu füllen, wie sie im juristischen Gefüge Ugandas bisher nicht adressiert wurden.

Eine der Besonderheiten des IStGH im Vergleich zu anderen Gerichten ist, dass in seinen Prozeduren die Beteiligung der Opfer am Verfahren fest verankert ist. Dies ist zu unterscheiden von den Aussagen einiger Opfer als Zeugen vor dem Gericht und findet in der Regel nicht durch ein tatsächliches Auftreten der Opfer vor dem Gericht statt, sondern durch rechtliche Vertreter, die vor Gericht zugegen sind und beispielsweise Stellungnahmen im Namen der Opfer verlesen. Als Opfer registrieren können sich all diejenigen, die nachweislich unter den Verbrechen gelitten haben, derer der Angeklagte beschuldigt wird. Damit sind diejenigen Opfer der LRA ausgeschlossen,

die nicht von den konkreten in der Anklage enthaltenen Verbrechen betroffen sind.

Für den Prozess Ongwens wurden die Richtlinien für die Registrierung der Opfer überarbeitet, um die Prozedur zu vereinfachen. Grundsätzlich wird dabei die durch den IStGH eingeräumte Möglichkeit der Teilhabe der Opfer gelobt und als positiv für ihr Gerechtigkeitsempfinden bewertet. Sharon Nakhandu, die als Field Assistant für die externe Vertretung der Opfer arbeitet, beschreibt die große Bedeutung, die der Prozess der Anerkennung als Opfer für ihre Klienten hat. Besonders wichtig sei dabei die Möglichkeit der Opfer, von dem, was ihnen widerfahren ist, zu erzählen: „die Wirkung ist fast therapeutisch“, berichtet sie.

Es taten sich allerdings im Zusammenhang mit der Opfervertretung auch einige Schwierigkeiten auf. So konnten aufgrund des Einsendeschlusses für die Registrierung viele Opfer ihre Bewerbung nicht rechtzeitig einreichen; das Länderbüro des IStGH gilt laut dem Aktivisten für Rechte der LRA-Opfer Lino Ogora als personell unterbesetzt und überfordert mit dem Ansturm an Bewerbungen. Insgesamt konnten sich so nur rund 4000 Opfer registrieren.

Trotz dieser Schwierigkeiten kann die Repräsentation der Opfer in Den Haag als fundamentaler Schritt im Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden vieler Betroffener gewertet werden. Es muss dabei allerdings beachtet werden, dass – teilweise durch die Beschränkung auf in der Anklage genannte Verbrechen, teilweise durch die Komplikationen im Zuge der Registrierung – nur ein Teil der Opfer von diesem System profitieren können. Insbesondere mit Blick auf mögliche Reparationen dürfte dies, wie oben bereits angedeutet, in der Zukunft einige Fragen aufwerfen.

**UGANDA**

MIRAM ENGELER  
Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

Neben der Möglichkeit, für Berichte von den eigenen Leiderfahrungen international Gehör zu finden, ist auch der Aspekt der Wahrheitsfindung für viele Opfer von großer Bedeutung. Dem IStGH als internationaler Organisation wird eine detaillierte Aufklärung der betroffenen Verbrechen in einer Weise zugetraut, wie sie die ugandische Regierung bisher nicht leisten konnte. Zudem hoffen viele Hinterbliebene, mit Hinblick auf die zahllosen, bis heute ungeklärten Schicksale der von der LRA Entführten im Zuge des Ongwen-Prozesses etwas über den Verbleib ihrer Angehörigen zu erfahren. Es besteht außerdem die Hoffnung, der Prozess könnte darüber hinaus gehende Bemühungen um Wahrheitsfindung anstoßen.

Die zentrale Bedeutung von Wahrheitsfindungskommissionen für die Konfliktbearbeitung ist bereits seit Jahrzehnten bekannt. So richtete auch die ugandische Regierung bereits zwei solcher Kommissionen ein, um den Verbleib von Verschwundenen während des Regimes von Idi Amin einerseits und Menschenrechtsverbrechen zwischen 1962 und 1986 andererseits aufzuklären. Trotz wiederholter Forderungen wurde jedoch bisher keine Wahrheitsfindungskommission für den LRA-Konflikt eingerichtet; auch der erhoffte nationale Dialog zur Aufklärung der LRA-Verbrechen blieb bisher aus.

Eine Möglichkeit für die Opfer, Dominic Ongwen während oder nach seinem Prozess gezielte Fragen zum Verbleib ihrer Angehörigen zu stellen, wird es wohl nicht geben. Im Falle einer Verurteilung steht eine Inhaftierung Ongwens in den Niederlanden in Aussicht; im Falle eines Freispruchs ist äußerst fraglich, ob er sich der Konfrontation mit seinen Opfern stellen würde. Dennoch ist die Hoffnung auf durch den Prozess gesetzte Impulse zur

Wahrheitsfindung nicht gänzlich unbegründet, da er zumindest den nationalen Dialog zu Übergangsjustiz neu entfachen könnte, auf welchen abschließend eingegangen wird.

**Die Frage nach Reparationsleistungen**

Nicht nur im Diskurs zu Erwartungen und Reaktionen in Bezug auf den Ongwen-Prozess ist der Aspekt der Reparationen omnipräsent, er ist auch bereits seit Jahren untrennbar mit dem Versöhnungs- und Gerechtigkeitsprozess in Norduganda verbunden. So zeigten etwa umfassende Umfragen der UN in Norduganda eine zentrale Bedeutung von Reparationen für das Gerechtigkeits- und Versöhnungsempfinden der Betroffenen auf.<sup>17</sup> Auch Prozesse traditioneller Justiz gelten erst dann als abgeschlossen, wenn eine angemessene Reparation durch den Täter oder seinen Clan geleistet wurde.

Der IStGH und der ihm angegliederte Treuhandfonds zur Kompensation von Opfern sind nur zwei der zahlreichen Akteure, die sich mit der Mammutaufgabe befassen, angemessene Reparationen für die Vielzahl an verschiedenen Bedürfnissen, Erwartungen und Leiderfahrungen zu finden. Neben der Zahlung von Reparationen im Falle einer Verurteilung übernimmt der Treuhandfonds bereits vor dem Urteil im Rahmen seines „General Assistance“-Programms die Aufgabe, den Opfern von Verbrechen unter der Gerichtsbarkeit des IStGH Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten. Seit 2008 wurden im Rahmen dieses Programms in Norduganda mehrere Initiativen zur

---

<sup>17</sup> United Nations Commissioner for Human Rights (2011). *"The Dust Has Not Yet Settled" - Victims' Views on The Right to Remedy and Reparation. A Report from the Greater North of Uganda.* <http://www.ohchr.org/Documents/Press/WebStories/DustHasNotYetSettled.pdf>

**UGANDA**

MIRAM ENGELER  
Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

psychischen und medizinischen Rehabilitation durch den Fonds unterstützt.

Obwohl von vielen Seiten begrüßt, sieht sich das Programm auch Kritik, besonders vonseiten einiger Opfer, ausgesetzt. So berichtet etwa der Bischof Onono Onweng, der eng mit von dem Konflikt betroffenen Gemeinden in Lukodi zusammenarbeitet, dass viele der Opfer über medizinische Unterstützung hinaus auch materielle Kompensation erwarten. Er stellt auch in Aussicht, dass die Einstellung der Menschen zum IStGH-Verfahren grundlegend durch die Erwartung von Reparationen beeinflusst ist und auch in Zukunft davon abhängt: „Wenn im Hinblick auf Reparationen nicht genug getan wird, werden die Leute anfangen, den IStGH zu hassen.“ Auch Jackson Odong vom *Refugee Law Project* bestätigt, dass für viele der Opfer eine der ersten Assoziationen mit dem Verfahren die Frage einer möglichen Kompensation war, wobei die genauen Umstände der Reparationen vielen nicht bewusst seien. Insbesondere erwarten viele der Opfer eine Form der individuellen, also direkt an einzelne Opfer statt in Form von weitreichenden Programmen an ein Kollektiv gerichteten, Reparation.

Die hohen und diversen Erwartungen an den Reparationsmechanismus aufseiten der Opfer steht in starkem Kontrast zu den vielen Fragen, die seitens des IStGH offenstehen. Ganz grundsätzlich können Reparationen ohnehin nur im Falle einer Verurteilung Ongwens angeordnet werden, deren Wahrscheinlichkeit sich aktuell schwer abschätzen lässt. Sollte es dazu kommen, ist zudem unklar, wer, in welcher Form und in welchem Maße überhaupt für Reparationen infrage kommt. Ein Urteil der Berufungskammer des IStGH aus dem Jahr 2015 hat grundsätzlich festgelegt, dass nur

„direkte und indirekte“ Opfer der Verbrechen, wegen derer der Angeklagte verurteilt wurde, kompensiert werden können.<sup>18</sup> Dabei bleibt es dem Gericht überlassen, zwischen kollektiven und individuellen Reparationen zu entscheiden. Wie genau dies im Falle Ongwens verstanden würde und welche Rolle ergänzend dazu das Unterstützungsprogramm des TFV spielen würde, ist noch völlig offen. Eins jedoch lässt sich bereits jetzt absehen: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die teils unrealistischen, teils berechtigten Erwartungen der Opfer in ihrer Gänze zufriedenstellend erfüllt werden können.

**Fazit**

Angesichts der Mammutaufgabe des IStGH, divergierenden Erwartungen und Bedürfnissen sowie komplexen politischen Umständen gerecht zu werden, ist nicht verwunderlich, dass der Prozess Ongwens bisher viele Erwartungen der Betroffenen enttäuschen musste. Einem Teil der Kritikpunkte (so etwa bzgl. der Beschränkung der Anklage auf wenige Verbrechen und die Entscheidung gegen Ermittlungen bezüglich der mutmaßlichen Verbrechen der Regierung) können juristische oder taktische Erwägungen entgegengesetzt werden, was jedoch die Verbitterung vieler Betroffener nicht mindern dürfte. Auch für das Gerechtigkeitsbedürfnis derjenigen, welche die Bedeutung traditioneller Mechanismen für den Versöhnungsprozess betonen, wird der Prozess nur wenig positiven Beitrag leisten können.

Es wäre jedoch falsch, eine positive Wirkung des Verfahrens gegen Ongwen von

---

<sup>18</sup> Urteil der Appeals Chamber des IStGH v. 03.03.2015 para. 1, [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015\\_02631.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015_02631.PDF).

**UGANDA**

MIRAM ENGELER

Juni 2017

[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)

vornherein auszuschließen. Zum einen ist da die nie zuvor dagewesene direkte Beteiligung der Opfer, deren Leiderfahrungen international anerkannt werden und deren Interessen vor Gericht Gehör geschenkt wird und die den ugandischen Diskurs zur Opferbeteiligung neu entfachte. Auch kann der Prozess einen wichtigen Beitrag für das Bedürfnis vieler Menschen nach detaillierter Aufklärung der betroffenen Verbrechen leisten. Ob die im Falle einer Verurteilung gezahlten Reparationen zumindest für einen Teil der Opfer Genugtuung bringen werden, bleibt abzusehen und wird wohl wesentlich dazu beitragen, welchen Eindruck der IStGH letztlich bei vielen Opfern hinterlassen wird.

Selbst im Falle ideal zugeschnittener Reparationen und landesweiter Aufklärung wird das IStGH-Verfahren zum Gerechtigkeitsprozess zunächst augenscheinlich nur einen kleinen Beitrag leisten können – das Gericht kann nur einen von tausenden Tätern verurteilen, nur eine Konfliktpartei untersuchen, nur einen Teil der Opfer kompensieren und nur einige der Vorstellungen von Gerechtigkeit erfüllen.

Um einen nachhaltig positiven Beitrag des Ongwen-Verfahrens für den Gerechtigkeitsprozess sicherzustellen, ist es sinnvoll, das Verfahren in einen breiteren Ansatz für Gerechtigkeit und Versöhnung in Norduganda einzubinden. Bereits seit Beginn des Jahrtausends wird an Entwürfen für ein Konzept der komplementären Anwendung einer Reihe von Mechanismen – Strafverfahren und Amnestie, *truth telling* und Versöhnungsrituale, unabhängige Wahrheitskommissionen und zentral organisierte Reparationsleistungen – zur Aufarbeitung des Konfliktes gearbeitet. Dabei stellt den bisher vielversprechendsten Ansatz die von nationalen und internationalen Experten in

Zusammenarbeit mit Teilen der ugandischen Regierung erarbeitete *transitional justice policy*, eine Politik der Übergangsgerechtigkeit, dar.<sup>19</sup> Diese erscheint auf dem Papier als holistisch und für die Bedürfnisse der Opfer sehr angemessen, wurde jedoch trotz mehrfacher Überarbeitung bisher vom ugandischen Kabinett nicht angenommen.<sup>20</sup> Die bestehenden Institutionen, die hierfür eine wesentliche Rolle spielen müssten – etwa die Abteilung des Hohen Gerichts, welche sich mit internationalen Verbrechenkategorien befasst – sind mit ihren Aufgaben überfordert und ineffizient.

Erste positive Effekte der IStGH-Ermittlungen mit Hinblick auf die Entwicklung der Übergangsgerechtigkeit in Uganda haben sich bereits gezeigt – so inspirierte etwa die Beteiligung der Opfer vor dem IStGH die Einrichtung eines ähnlichen Systems vor dem Hohen Gericht.<sup>21</sup> Ob darüber hinaus das Verfahren weitere Impulse für eine wirksame Übergangsgerechtigkeit in Uganda setzen wird, ist noch offen – zu ungewiss der Ausgang des Verfahrens und der Umsetzung des Urteils, zu wechselhaft die Position der Regierung, zu gering die

---

<sup>19</sup> Das Konzept der Übergangsgerechtigkeit bezeichnet die Implementierung von juristischen und nichtjuristischen Maßnahmen zur Aufarbeitung vergangener Konflikte und zur Schaffung einer stabilen Gesellschaftsordnung im Anschluss an den Konflikt.

<sup>20</sup> Okiror, S. (2016): *Truth and reconciliation in limbo: Ugandan cabinet drags on enacting Transitional Justice Policy*. <http://letstalk.ug/article/truth-and-reconciliation-limbo-ugandan-cabinet-drags-enacting-transitional-justice-policy>.

Der dritte Entwurf der Policy ist abrufbar unter <https://beyondthehague.files.wordpress.com/2014/05/draft-tj-policy.docx>.

<sup>21</sup> Nanyunja, B. (2017): *The Thomas Kwoyelo Case at the ICD: Issues of Victim Participation*. <https://www.ijmonitor.org/2017/03/the-thomas-kwoyelo-case-at-the-icd-issues-of-victim-participation/>.

**Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

**UGANDA**

MIRAM ENGELER  
Juni 2017

Einbindung der Betroffenen in den  
Politdiskurs der Hauptstadt.

**[www.kas.de/Uganda](http://www.kas.de/Uganda)**

Mit Blick auf den Ausgang des Prozesses  
bleibt also zu hoffen, dass das Urteil  
über seinen direkten Effekt für die  
Betroffenen hinaus auch eine politische  
Wirkung entfalten kann, indem es die in  
Uganda seit langem stagnierende Debatte  
um Maßnahmen für Gerechtigkeit und  
Versöhnung neu belebt.